

Änderungen fett und kursiv gedruckt

Satzung
über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
für Schülerinnen und Schüler

Bisherige Fassung

vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 1. Juli 1983), zuletzt
geändert durch Satzung vom 7. Februar 2017 (Amtsblatt vom
10. März 2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 18 des
Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar
2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.
Dezember 2015 (GBl. S. 1210) hat der Gemeinderat der Stadt
Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

A. Erstattungs Voraussetzungen

§§ 1 und 2 unverändert

§ 3

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ganz oder
teilweise bezuschusst
- a) für Kinder in Schulkindergärten ohne Rücksicht auf die
Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten.

Satzung
über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
für Schülerinnen und Schüler

Neue Fassung

vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 01. Juli 1983), zuletzt
geändert durch die Satzung vom 20. Dezember 2022
(Amtsblatt vom ...)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch
Gesetz vom 2. Dezember 2020, GBl. 1095, 1098 und § 18 des
Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar
2000, GBl. S. 14, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.
Dezember 2021, GBl. 2022 S. 1, 2, hat der Gemeinderat der
Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung
beschlossen:

A. Erstattungs Voraussetzungen

§§ 1 und 2 unverändert

§ 3

Mindestentfernung

- (1) unverändert
- a) unverändert

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| b) | für Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule. | b) | unverändert |
| c) | für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 100 km. | c) | unverändert |
| d) | für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1- 4 ab einer Mindestentfernung von 1 km. | d) | unverändert |
| e) | für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab einer Mindestentfernung von 2 km. | | <i>entfällt</i> |
| (2) | Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe c, d und e bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. | (2) | Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe c <i>und d</i> bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen <i>Hautür des Wohngebäudes und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang des Schulgebäudes.</i> |
| (3) | Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt. | (3) | unverändert |

(4) Bei der Bezuschussung von Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

(5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 4 unverändert

**§ 5
Begleitpersonen**

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung der Schülerin und des Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin und den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.

Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personalbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson auf entsprechenden Nachweis ein Betrag bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 LTMG

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 4 unverändert

**§ 5
Begleitpersonen
unverändert**

(1) unverändert

(2) unverändert

Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, **geistig behinderte**, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson auf entsprechenden Nachweis ein Betrag bis zur Höhe des in § 4 Abs. 1 LTMG

- (3) festgesetzten Mindestentgeltes bzw. des durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums gemäß § 4 Abs. 2 LTMG angepassten Betrags jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer je Stunde Einsatzzeit erstattet.
Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen und Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem Schuljahr 2017/2018 einen Zuschuss in Höhe von
- a) 10 % für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht,
- b) 3 Euro beim Kauf von Monatskarten für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres. Außerhalb des Verbundgebietes des KVV wohnhafte Schülerinnen und Schüler erhalten einen Zuschuss in Höhe von 12 % der notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Auf den Preis für den Erwerb einer Jahreskarte (Scoolcard) erhalten Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 5, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres sowie Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres ab dem Schuljahr 2017/2018

- (3) festgesetzten Mindestentgeltes bzw. des durch Rechtsverordnung des Sozialministeriums gemäß § 4 Abs. 2 LTMG angepassten Betrags jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer je Stunde Einsatzzeit erstattet.
Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen und Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6

Erstattungsumfang

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten *im jeweils preisgünstigsten Tarifangebot* gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem **1. März 2023** einen Zuschuss in Höhe von
- a) 10 % für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht.

entfällt

entfällt

durch die Stadt einen Zuschuss in Höhe von 33 Euro pro Schuljahr.

- (3) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 - 4 können eine Jahreskarte (ScoolCard) oder Monatskarten mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 Euro pro Monat erwerben.
- (4) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten in vollem Umfang von der Stadt übernommen.
- (5) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen.
- (6) Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. (Die letzte Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.)

- (2) Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 - 4 können **die zur Durchführung der Fahrten zur Schule notwendige preisgünstigste Zeitfahrkarte** mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 10 Euro pro Monat erwerben.
- (3) Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten **für die preisgünstigste Zeitfahrkarte** in vollem Umfang von der Stadt übernommen.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 7 – 19 unverändert

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. **Die letzte Änderung tritt zum 1. März 2023 in Kraft.**